

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 24/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,  
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r  
und Dr. K o l o c z e k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2005 wird als unzulässig  
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe :

### I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe.
- 2 Bei dem im Jahr 1969 geborenen Kläger, der seit Geburt an Epilepsie leidet, hat das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung von 70 festgestellt sowie die Voraussetzungen der Nachteilsausgleiche "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "B" (Begleitperson) bejaht. Die Beklagte hat den Antrag vom April 2000 - gestützt auf § 114 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung) iVm § 3 Abs 1 Nr 1 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl I 2251 <Kraftfahrzeughilfe-Verordnung - KfzHV -> in der bis 30. Juni 2001 geltenden Fassung) abgelehnt, weil der Kläger in der Lage sei, öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung seines Arbeitsplatzes zu benutzen. Die durch seinen inzwischen vorgenommenen Umzug nach L (bisher B ) zusätzlich entstehenden Kosten zu seiner Arbeitsstelle in B könnten nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft gehen (Bescheid vom 19. Dezember 2000, Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2001).
- 3 Während das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt hat, "dem Kläger eine Kraftfahrzeughilfe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren" (Urteil vom 7. April 2003), hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. November 2005). Der Kläger könne - unter Mithilfe einer Begleitperson - öffentliche Verkehrsmittel benutzen; ein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe bestehe nicht. Dabei müsse außer Betracht bleiben, ob es dem Kläger ohne eigenes Kfz möglich sei, eine entsprechende Begleitperson zu finden.
- 4 Mit der Beschwerde rügt der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel. Es stelle sich die Rechtsfrage, "ob die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV auch dann erfüllt sind, wenn es dem begleitungsbedürftigen Behinderten ohne eigenes Kfz nicht möglich ist, eine geeignete Begleitperson für den Weg zur Arbeitsstätte zu finden oder ob letztlich die Zuerkennung des Kennzeichens `B` die Gewährung einer Kfz-Hilfe ausschließt."
- 5 Diese Frage sei auch klärungsbedürftig, weil sich eine Antwort weder aus dem Gesetz noch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergebe. Das LSG habe auch gegen den Grundsatz der Amtsermittlung verstoßen. So hätte das LSG dem Vortrag nachgehen müssen, dass er - der Kläger - auf Grund der durch öffentliche Verkehrsmittel verlängerten Fahrzeit und der dadurch gesteigerten Anfallswahrscheinlichkeit im Falle eine Anfalls dort nicht ausreichend versorgt werden könne und ob ihm der Weg zu den betreffenden Haltestellen überhaupt

dauerhaft möglich und zumutbar sei. Schließlich sei eine Passage des Urteils (S 9) sprachlich nicht geeignet, die Entscheidung zu begründen. Vielmehr sei daraus zu schließen, dass das LSG bewusst auf eine Sachaufklärung verzichtet habe, um nicht über komplexe Rechtsfragen entscheiden zu müssen.

## II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats genügt eine Beschwerdebegründung im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur dann, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist.
- 8 Der Kläger hat zwar eine Rechtsfrage formuliert. Jedoch ist bereits zweifelhaft, ob er die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hinreichend darlegt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf auch der Literatur - vortragen müssen, dass das BSG zu der Rechtsfrage noch keine einschlägige Entscheidung gefällt hat bzw die schon vorliegenden Urteile die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht oder nicht umfassend beantwortet haben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Weder hat der Kläger behauptet, es liege keine Rechtsprechung vor, noch hat er sich mit Literatur auseinandergesetzt. Ob die pauschale Behauptung, eine Antwort ergebe sich weder aus dem Gesetz noch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, genügt, kann jedoch dahinstehen.
- 9 Denn der Kläger hat die Klärungsfähigkeit nicht ausreichend dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer darlegt, wieso und an welcher Stelle der Prüfung es auf die aufgeworfene Rechtsfrage ankommt. Dies ist - unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 97, 114 Nr 1 SGB III iVm §§ 3, 4 KfzHV - nicht einmal ansatzweise geschehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das LSG selbst in seinem Urteil (S 7) auf einzelne offene Rechtsfragen hingewiesen hat, über die es nicht ent-



scheiden müsse. Der Kläger hätte insbesondere darlegen müssen, dass und warum die Subsidiaritätsregelung in § 22 Abs 2 SGB II, auf die es nach der Rechtsauffassung des LSG nicht ankam, hier nicht eingreift.

- 10 Soweit der Kläger in der Beschwerdebegründungsschrift außerdem ausführt, das LSG habe den Sachverhalt nicht bzw nicht ausreichend ermittelt, genügt auch diese Rüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Denn für die Bezeichnung eines behaupteten Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) wäre nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlich, dass das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Hierzu hat der Kläger jedoch nichts dargelegt.
- 11 Soweit eine sprachliche Ungenauigkeit der Entscheidung des LSG gerügt wird, ist nicht erkennbar, dass damit ein weiterer Verfahrensfehler bezeichnet ist. Der Hinweis auf S 9 des LSG-Urteils führt ohnedies nicht weiter, weil dort die Rechtsmittelbelehrung des LSG abgedruckt ist. Mit dem Vortrag will der Kläger offenbar nur den Vorwurf der fehlenden Amtsermittlung zusätzlich untermauern. Wie bereits ausgeführt, wäre insoweit jedoch der Vortrag erforderlich gewesen, dass ein Beweisantrag gestellt worden ist.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

